

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2889/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2890/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2891/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2892/85 der Kommission vom 16. Oktober 1985 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien 8**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2893/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 zur Anpassung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorgesehenen Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse 9**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2894/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 hinsichtlich der Frist für den Ankauf von Schweinefleisch durch die belgische Interventionsstelle 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 2895/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge, hinsichtlich der Nichtanwendung dieser Beträge für Kasein oder Kaseinate, die bestimmten Milcherzeugnissen zugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2896/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden 15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2897/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	17
Verordnung (EWG) Nr. 2898/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	18
Verordnung (EWG) Nr. 2899/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	20
Verordnung (EWG) Nr. 2900/85 der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/471/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 über eine von der deutschen Regierung gewährte Beihilfe für einen Hersteller von Polyamid- und Polypropylengarn in Bergkamen	26
--	----

85/472/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1985 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe	31
---	----

85/473/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1985 zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, durch Aufnahme von Simbabwe	35
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2889/85 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	118,06
10.01 B II	Hartweizen	168,97 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	109,70 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	118,12
10.04	Hafer	96,73
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	106,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	70,65 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	121,22 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	178,85
11.01 B	Mehl von Roggen	167,14
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	275,16
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	192,53

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	21,99
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,72	1,72	0,98
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	30,80

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	39,14	39,14
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	29,25	29,25
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. Oktober 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	80,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	81,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	93,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	17,82
07.03 A II	17,82
15.17 B I a)	40,50
15.17 B I b)	64,80
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2892/85 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1985

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3219/84 des Rates vom 6. November 1984 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	26 769

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 21. Oktober bis 31. Dezember 1985 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 23. 11. 1984, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 zur Anpassung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorgesehenen Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1305/85 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 können die Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse, die für die Lieferungen an die Käufer und die Direktverkäufe für den Endverbrauch festgesetzt sind, unter bestimmten Bedingungen angepaßt werden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Gesamtgarantiemengen Milch für Italien für den ersten Zeitraum von zwölf Monaten angepaßt. Es wurde anhand der von der italienischen Regierung übermittelten statistischen Angaben ordnungsgemäß festgestellt, daß die betreffenden Mengen für diesen Mitgliedstaat mit Beginn vom 1. April 1985 anzupassen sind.

Für Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich sind die Gesamtgarantiemengen der Lieferungen einerseits und der Direktver-

käufe für den Endverbrauch andererseits anzupassen, um festgestellten strukturellen Änderungen auf der Grundlage statistischer Angaben Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Vom 1. April 1985 werden

- a) die in Artikel 5c Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Gesamtgarantiemengen für Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich wie folgt berichtigt :

Deutschland :	23 423
Frankreich :	25 494
Italien :	8 798
Vereinigtes Königreich :	15 329,574

- b) die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Gesamtmengen für Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich wie folgt berichtigt :

Deutschland :	130
Frankreich :	1 014
Italien :	1 116
Vereinigtes Königreich	395,426.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 23. 7. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85
hinsichtlich der Frist für den Ankauf von Schweinefleisch durch die belgische
Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der gesundheitlichen Lage im Bereich
der Viehzucht in Belgien wurden durch die Verord-
nungen (EWG) Nr. 2121/85 ⁽³⁾ und (EWG) Nr.
2122/85 ⁽⁴⁾ der Kommission und unter den dort festge-
legten Bedingungen Vorschriften für den Ankauf von
in Belgien unter Sonderbedingungen gelagertem
Schweinefleisch erlassen.Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2121/85
und der entsprechende Artikel 1 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2122/85 sehen jeweils vor, daß die
belgische Interventionsstelle Schweinefleisch, welches
ihr gemäß Artikel 1 der genannten Verordnungen
angeboten wird, innerhalb von 15 Tagen nach dem
Empfang des Verkaufsangebots ankaufen muß.Es hat sich erwiesen, daß die belgische Interventions-
stelle infolge mangels an Kühlageraum ernstenSchwierigkeiten begegnet, diese Frist einzuhalten.
Diese Frist ist daher aufzuheben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG)
Nr. 2122/85 erhalten die Artikel 1 Absatz 4 folgende
Fassung :„(4) Die belgische Interventionsstelle kauft das
gemäß diesem Artikel angebotene Fleisch so
schnell wie technisch möglich nach Maßgabe des
verfügbaren Lagerraumes.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge, hinsichtlich der Nichtanwendung dieser Beträge für Kasein oder Kaseinate, die bestimmten Milcherzeugnissen zugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2871/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Es hat sich erwiesen, daß Milch oder Rahm, in Pulverform oder eingedickt, Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt werden können. Für Kasein und für Kasei-

nate gilt kein Währungsausgleichsbetrag. Es ist daher zweckmäßig, bei der Berechnung des für das Enderzeugnis geltenden Währungsausgleichsbetrages den zugefügten Anteil an Kasein und/oder Kaseinaten auszuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Fußnoten ⁽³⁾, ⁽⁷⁾, ⁽⁸⁾ und ⁽⁹⁾ in Anhang I, Teil 5, der Verordnung (EWG) Nr. 1343/85 werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1985, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 17. 10. 1985, S. 1.

ANHANG

Fußnoten

(³) Der Grundbetrag für 100 kg Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag, multipliziert mit $\frac{1}{100}$ des Gewichtes des Milchanteils, der in 100 kg Erzeugnis enthalten ist. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird das vorstehende Berechnungsergebnis

— multipliziert mit dem Gewicht des fettfreien Milchanteils je 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate und dann

— dividiert durch den fettfreien Milchanteil je 100 kg des Erzeugnisses ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von $\frac{1}{100}$ des in Teil 7 dieses Anhangs unter der Tarifstelle 17.01 A (nicht denaturiert) des Gemeinsamen Zolltarifs angegebenen Betrages.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :

— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁷) Der Grundbetrag für 100 kg Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag

— multipliziert mit dem Gewicht des fettfreien Milchanteils je 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate und dann

— dividiert durch den fettfreien Milchanteil je 100 kg des Erzeugnisses ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von $\frac{1}{100}$ des in Teil 7 dieses Anhangs unter der Tarifstelle 17.01 A (nicht denaturiert) des Gemeinsamen Zolltarifs angegebenen Betrages.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist der Zollbeteiligte verpflichtet, in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung folgendes anzugeben :

— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁸) Der Grundbetrag für 100 kg Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich dem angegebenen Betrag. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann ist der Grundbetrag gleich dem angegebenen Betrag

— multipliziert mit dem Gewicht des fettfreien Anteils je 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate

und dann

— dividiert durch den fettfreien Anteil je 100 kg des Erzeugnisses.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :

— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

- (⁹) Für die Erzeugnisse, denen Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist, wird kein Ausgleichsbetrag gewährt. Die angegebenen Beträge sind jedoch anzuwenden, wenn die Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

Bei der Erfüllung

- der Ausfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat mit stärker bewerteter Währung,
- der Einfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat mit schwächer bewerteter Währung,
- der Ausfuhrzollförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht,

hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2896/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt,	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269	
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2897/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 17. 10. 1985, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	46,88 42,79 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2898/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/84⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2741/85⁽⁹⁾ festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate November, Dezember 1985, Januar, Februar und März 1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Erstattungs-

betrag im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Oktober, November, Dezember 1985, Januar, Februar und März 1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die zuletzt von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser Beihilfebetrug darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2741/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71⁽¹⁰⁾ die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2741/85 festgesetzt ist, wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Oktober, November, Dezember 1985, Januar, Februar und März 1986 anzuwendende Erstattungsbetrag für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 18. Oktober 1985 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate November, Dezember 1985, Januar, Februar und März 1986 für Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttoerstattungen (ECU)	23,000 ⁽¹⁾	23,520 ⁽¹⁾	24,040 ⁽¹⁾	24,560 ⁽¹⁾	25,080 ⁽¹⁾	25,600 ⁽¹⁾
2. Endgültige Erstattungen						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen :						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	56,52 ⁽¹⁾	57,76 ⁽¹⁾	59,02 ⁽¹⁾	60,41 ⁽¹⁾	61,65 ⁽¹⁾	63,37 ⁽¹⁾
— Niederlande (hfl)	63,68 ⁽¹⁾	65,08 ⁽¹⁾	66,48 ⁽¹⁾	68,04 ⁽¹⁾	69,44 ⁽¹⁾	71,31 ⁽¹⁾
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 067,47 ⁽¹⁾	1 091,61 ⁽¹⁾	1 115,74 ⁽¹⁾	1 138,92 ⁽¹⁾	1 163,05 ⁽¹⁾	1 180,02 ⁽¹⁾
— Frankreich (ffrs)	158,45 ⁽¹⁾	162,09 ⁽¹⁾	165,36 ⁽¹⁾	168,30 ⁽¹⁾	171,94 ⁽¹⁾	175,59 ⁽¹⁾
— Dänemark (dkr)	193,54 ⁽¹⁾	197,92 ⁽¹⁾	202,30 ⁽¹⁾	206,67 ⁽¹⁾	211,05 ⁽¹⁾	214,91 ⁽¹⁾
— Irland (Ir £)	17,253 ⁽¹⁾	17,643 ⁽¹⁾	18,029 ⁽¹⁾	18,375 ⁽¹⁾	18,765 ⁽¹⁾	19,048 ⁽¹⁾
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,205 ⁽¹⁾	14,527 ⁽¹⁾	14,849 ⁽¹⁾	15,170 ⁽¹⁾	15,492 ⁽¹⁾	15,649 ⁽¹⁾
— Italien (Lit)	32 219 ⁽¹⁾	32 987 ⁽¹⁾	33 566 ⁽¹⁾	34 152 ⁽¹⁾	34 923 ⁽¹⁾	35 477 ⁽¹⁾
— Griechenland (Dr)	1 534,30 ⁽¹⁾	1 587,52 ⁽¹⁾	1 640,74 ⁽¹⁾	1 693,96 ⁽¹⁾	1 747,18 ⁽¹⁾	1 800,39 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2899/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	61,00
	— Zone II b) und die Iberische Halbinsel	68,00
	— den anderen Drittländern	71,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— den anderen Drittländern	60,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— den anderen Drittländern	82,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— Zone II b)	79,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	—
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	80,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	80,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	70,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	65,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	60,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	54,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	80,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	80,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	80,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	80,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	234,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	220,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	197,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	186,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	80,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2900/85 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 1985
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des

Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach:							
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	— 4,00	— 4,00	— 11,00	— 11,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	— 10,00	— 10,00	— 17,00	— 17,00
10.01 B II	Hartweizen	0	— 6,00	— 10,00	— 13,00	— 13,00	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	— 20,00	— 20,00	— 20,00	— 20,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1985

über eine von der deutschen Regierung gewährte Beihilfe für einen Hersteller von Polyamid- und Polypropylengarn in Bergkamen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(85/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Nach wiederholter Aufforderung durch die Kommission unterrichtete die Bundesregierung die Kommission mit Schreiben vom 15. Februar 1984 und mit Fernschreiben vom 23. November 1984 verspätet davon, daß einem Hersteller von Polyamid- und Polypropylengarn in Bergkamen eine Finanzhilfe zur Errichtung moderner Anlagen für die Herstellung der beiden vorgenannten Garnarten gewährt worden war.

Die Beihilfe wurde im Jahr 1983 gemäß dem Investitionszulagengesetz und gemäß der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern vergeben. Sie belief sich auf 1,722 Millionen DM bzw. 1,223 Millionen DM.

Bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten von 19,67 Millionen DM, betrug die Beihilfe 2,945 Millionen DM oder 14,97 %. Mit Hilfe der Beihilfe wurde die Kapazität von etwa 3 000 Tonnen auf 5 000 Tonnen erhöht.

Nach einer ersten Prüfung war die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfemaßnahme, die im Jahr

1983 gewährt und nicht der Kommission notifiziert wurde, illegal war, da die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag nicht nachgekommen war. Außerdem war sie der Meinung, daß die Beihilfe eine reine Modernisierung und sogar eine Erhöhung der bestehenden Produktionskapazität für Polyamid und Polypropylen betraf, zumal das Unternehmen die Fördermittel entgegen dem bei der Beantragung der Beihilfe angegebenen Zweck dazu benutzte, Polyamidgarn im Umfang von 72 % des gesamten Produktionsausstoßes von 1983 herzustellen.

Polyamidgarn gehört zu der Gruppe von Erzeugnissen, die unter den Kodex für Beihilfen zur Herstellung synthetischer Fasern und Garne fallen, der von der Kommission im Jahre 1977 eingeführt, den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. Juli 1977 mitgeteilt, im Bulletin der Europäischen Gemeinschaften vom Juli/August 1977 (Ziff. 1.5.3) und November 1977 (Ziff. 2.1.47) veröffentlicht und in den Jahren 1979, 1981 und 1983 verlängert wurde.

Da die Beihilfe nicht zur Umstrukturierung der Produktionsanlage in Bergkamen im Sinne des Beihilfenkodex der Gemeinschaft für synthetische Fasern und Garne beitrug und da sie weder zu einem Kapazitätsabbau noch zu einer Umstellung auf andere Erzeugnisse als synthetische Fasern und Garne führt, wiesen die fraglichen Investitionen keine Merkmale auf, die es rechtfertigen dürften, daß die Kommission die fragliche Beihilfe von den Regeln des Beihilfenkodex freistellt, wonach solche Beihilfen vermieden werden müssen.

Die Kommission war außerdem der Auffassung, daß die mit Hilfe der Beihilfe aufgestellte Maschine eine äußerst kurze Anlaufzeit hat, daß sie sich gleich gut für die Polyamid-Produktion und für die Polypropylen-Produktion eignet, daß sie äußerst kurze Umstellzeiten benötigt und daß häufige Übergänge von einem Erzeugnis auf das andere es schließlich einem Unternehmen ermöglichen, sich Markttendenzen sehr schnell anzupassen, weshalb die Behauptungen des Beihilfebegünstigten hinsichtlich der wirtschaftlichen Notwendigkeit, während der Anlaufzeit Polyamid herzustellen, jeglicher Grundlage entbehren.

Schließlich war die Kommission der Ansicht, daß die fragliche Beihilfe in einer Lage, in der die anderen Herstellungsbetriebe der Gemeinschaft für synthetische Fasern und Garne nach wie vor große Anstrengungen unternehmen, um sich durch einen erheblichen Kapazitätsabbau an die derzeitigen Marktverhältnisse anzupassen, nicht eine Entwicklung fördert, die die damit verbundene Handelsverzerrung aus der Sicht der Gemeinschaft wieder ausgleichen würde, und daß die Beihilfe geeignet wäre, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie das fragliche Unternehmen begünstigt, das in einem Industriezweig tätig ist, in dem es einen lebhaften Handel gibt und in dem ein scharfer Wettbewerb herrscht, weshalb die Beihilfe ihres Erachtens mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Nach Auffassung der Kommission erfüllte die Beihilfe, die in Anbetracht der Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag illegal war, daher nicht die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 EWG-Vertrag, weshalb sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitete.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1985 forderte sie die Bundesregierung zur Äußerung auf.

II

In ihren Bemerkungen, die sie im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag mit Schreiben vom 12. April 1985 übermittelte, wies die Bundesregierung darauf hin, daß die beihilfebegünstigten Investitionen bezweckten, Polyamidgarn durch Polypropylengarn zu ersetzen, was der von der Kommission verfolgten Zielrichtung für diese Industrie entspreche.

Sie erklärte außerdem, daß bei einer solchen Umstellung die Marktlage berücksichtigt werden müsse, die im Jahr 1983 und Anfang 1984 einen vollen und sofortigen Übergang von einem Erzeugnis auf das andere nicht ermöglicht habe.

Die Bundesregierung hob ferner hervor, daß die Polyamidgarn-Produktion im Jahr 1984 nur 1 700 Tonnen betragen habe, wovon 70 % bzw. 1 200 Tonnen in Drittländer ausgeführt worden seien, während von den

verbleibenden 500 Tonnen 80 % an andere Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft gegangen seien, der das Werk Bergkamen gehöre. Im selben Jahr habe die Polypropylenproduktion 2 320 Tonnen erreicht, wovon 30 % in Drittländer ausgeführt worden seien. Angesichts dieses Verhältnisses zwischen den beiden Garnarten und angesichts der im Gemeinsamen Markt verkauften Produktionsanteile war die Bundesregierung der Auffassung, daß die sich daraus ergebende Wettbewerbsverzerrung praktisch gleich Null sei.

In ihren Stellungnahmen im Rahmen des gleichen Verfahrens teilten drei andere Mitgliedstaaten, drei Unternehmensverbände des fraglichen Industriezweigs und ein Einzelunternehmen die Auffassung der Kommission. Sie äußerten starke Bedenken zu der Fördermaßnahme und unterstrichen, daß der fragliche Sektor noch immer durch ernste Überkapazitätsprobleme und durch einen Preisverfall gekennzeichnet sei und daß die Beihilfe daher geeignet wäre, den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu verfälschen, da das beihilfebegünstigte Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würde.

Schließlich wurde hervorgehoben, daß jede Beihilfe für eine höhere Polyamidgarn-Produktion mit dem Beihilfenkodex für synthetische Fasern und Garne unvereinbar wäre.

III

Der Sektor synthetische Fasern und Garne ist durch ein sehr hohes Handelsvolumen gekennzeichnet; dies gilt insbesondere für die Sparte Polyamid- und Polypropylengarn. 66 % bzw. 39 % der gesamten EG-Produktion werden innerhalb der Gemeinschaft gehandelt. Das fragliche Unternehmen, dessen Produktionskapazität 3,2 % bzw. 5,6 % der Gesamtkapazität der Gemeinschaft für Polyamid und Polypropylen entspricht, beteiligt sich aktiv an diesem innergemeinschaftlichen Handel und führt 30 % der Polyamidproduktion und 70 % der Polypropylenproduktion in andere Mitgliedstaaten aus.

Bei Polyamid- und Polypropylengarn gibt es in der EG erhebliche Überkapazitäten, da sich die Produktionsanteile trotz des jüngsten konjunkturellen Aufschwungs, der in erster Linie auf die durch den höheren Dollarkurs bedingten geringeren Einfuhren zurückzuführen ist und auch vor dem Hintergrund des sehr geringen Versandvolumens der Vorjahre gesehen werden muß, nach wie vor geographisch zugunsten der Dritten Welt verlagern und auch die allgemeine Umstellung von Polyamid auf Polyester andauert. 1984 betrug die Kapazitätsauslastung bei Polyamid 81 %, nachdem sie 1982 noch 52 % betragen hatte, hauptsächlich infolge einer Reduzierung der Kapazität um rund 70 000 Tonnen. Der Produktionsausstoß blieb in den letzten vier Jahren unverändert. Die Kapazitätsauslastung bei Polypropylen belief sich im Jahr 1984 auf 71 %, nachdem sie im Jahr 1982 noch 56 % betragen hatte. Wenngleich die Aussichten bei Polypropylen geringfügig besser sein mögen als bei

anderen synthetischen Fasern, so wird die bestehende Kapazität noch für viele Jahre in keinem Verhältnis zur Nachfrage stehen.

Als Folge davon herrscht unter den Polyamid- und Polypropylenherstellern der Gemeinschaft ein scharfer Wettbewerb. Da die Preise, die noch immer nicht das Preisniveau von 1974 überschreiten, sehr niedrig sind, ist die Polyamid- und Polypropylenproduktion für viele von ihnen ein Verlustgeschäft.

Wenn die Stellung eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel durch staatliche Finanzhilfen gestärkt wird, muß davon ausgegangen werden, daß der innergemeinschaftliche Handel durch die fraglichen Finanzhilfen beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall ist die Beihilfe, mit der die Investitionskosten gesenkt wurden, für die das Unternehmen in Bergkamen normalerweise selbst aufkommen müßte, geeignet, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen bzw. sie droht ihn zu verfälschen, da das betreffende Unternehmen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag begünstigt wird. Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die darin genannten Merkmale aufweisen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind im vorliegenden Fall wegen des Charakters der Beihilfe und deswegen, weil das der Beihilfe zugrunde liegende Gesetz keines der darin genannten Ziele verfolgt, nicht anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag bestimmt, welche Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt muß aus der Sicht der Gemeinschaft und nicht aus der Sicht eines einzigen Mitgliedstaats geprüft werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den in Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ausnahmen von dem Beihilfeverbot des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag bei der Prüfung von Beihilfevorhaben oder Einzelfällen eng ausgelegt werden.

Die Ausnahmebestimmungen sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn sich die Kommission davon überzeugt hat, daß ohne die Gewährung von Beihilfen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, die potentiellen Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Erreichung eines der in den Ausnahmebestimmungen genannten Ziele beizutragen vermag.

Würden die genannten Ausnahmebestimmungen auf Fälle angewandt, die kein derartiges Ziel verfolgen oder in denen dazu keine Beihilfe erforderlich ist, so würden die Industriezweige oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten, deren Finanzlage lediglich gestärkt würde, ungerechtfertigte Vorteile erlangen, während der innergemeinschaftliche Handel gleich-

zeitig beeinträchtigt und der Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten verfälscht würde, ohne daß sich dies mit dem Interesse der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 rechtfertigen ließe.

Die Bundesregierung konnte keine Gründe geben und die Kommission konnte keine Gründe erkennen, aus denen hervorginge, daß die Beihilfe die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 erfüllt.

Der Sektor synthetische Fasern und Garne im allgemeinen und die Sparte Polyamid- und Polypropylen-garn im besonderen sind wegen der anhaltenden und unbestrittenen Überkapazitäten sowie wegen des vorerwähnten Preisniveaus durch einen starken Handel zwischen Mitgliedstaaten und einen lebhaften Wettbewerb gekennzeichnet. Aus diesen Gründen unterliegen synthetische Fasern und Garne — darunter auch Polyamid — dem von der Kommission im Jahr 1977 eingeführten und in den Jahren 1979, 1981 und 1983 verlängerten Gemeinschaftsrahmen für synthetische Fasern.

In ihrem Schreiben vom 8. August 1983, mit dem sie das System der Beihilfekontrolle für weitere zwei Jahre bis zum 19. Juli 1985 verlängerte, wies die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hin, daß sie zu geplanten sektoralen, regionalen oder allgemeinen Beihilfen, die eine Erhöhung der Nettoproduktionskapazität der Unternehmen dieses Sektors bewirkten, von vornherein eine ablehnende Stellungnahme abgeben werde. Sie hob außerdem hervor, daß sie Vorschläge für eine Beihilfegewährung zur Beschleunigung oder Erleichterung der Umstellung von synthetischen Fasern auf andere Tätigkeitszweige oder zur Umstrukturierung und damit verbundenen Kapazitätsverringering weiter wohlwollend prüfen werde. Schließlich erinnerte die Kommission die Mitgliedstaaten daran, daß alle Beihilfevorhaben — gleich welcher Art — zugunsten von Unternehmen des Sektors synthetische Fasern und Garne im voraus mitgeteilt werden müssen.

Beihilfen für den Sektor synthetische Fasern müssen nicht nur den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für synthetische Fasern genügen, sondern unterliegen auch den Leitlinien der Kommission von 1971 und 1977 für Beihilfen an die Textilindustrie, wonach die Vergabe von Investitionsbeihilfen an die Verwirklichung klarer Umstrukturierungsziele gebunden sein muß, statt einer bloßen Modernisierung von Produktionsanlagen zugute zu kommen.

Im vorliegenden Fall betrafen die Investitionen aber die Aufstellung von Maschinen mit einer Produktionskapazität von 5 000 Tonnen, die gleichermaßen für die Polyamid-Produktion und für die Polypropylen-Produktion geeignet waren. Im Vergleich zu der vorherigen Kapazität der fraglichen Produktionsanlage von rund 3 000 Tonnen bedeutet die neue Einheit eine erhebliche Steigerung.

Die mit Hilfe der Beihilfe aufgestellten Maschinen weisen gegenüber den herkömmlichen Produktionseinheiten für synthetische Garne zwar erhebliche wirt-

schaftliche Vorteile auf, waren aber auf dem Markt schon seit einer Reihe von Jahren erhältlich, weshalb die mit staatlichen Beihilfen durchgeführten Investitionen nichts anderes als normale Modernisierung einer Anlage für synthetisches Garn sind, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie können nicht als Umstrukturierungsinvestitionen bezeichnet werden, weshalb sie ohne Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen mit den eigenen Finanzmitteln des Unternehmens vorgenommen werden sollten. Im übrigen erhob die Bundesregierung in ihren mit Schreiben vom 7. Mai 1985 im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag übermittelten Bemerkungen zu einem Beihilfevorhaben der italienischen Regierung zugunsten eines Herstellers von Polyamidgarn Einwände zu der geplanten Finanzhilfe, da sie der Auffassung war, daß Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben wegen der anhaltenden und unbestrittenen Schwierigkeiten der Industrie selbst dann, wenn sie nicht mit Kapazitätserhöhungen verbunden sind, nicht durch staatliche Beihilfen gefördert werden sollten. Im vorliegenden Fall führten die beihilfebegünstigten Investitionen zu einer erheblichen Steigerung der Kapazität für Polyamid und Polypropylen, die bei Polyamidgarn mit dem Beihilfenkodex für synthetische Fasern und Garne vereinbar ist. Somit weisen die fraglichen Investitionen keine besonderen Merkmale auf, die es rechtfertigen würden, daß die Kommission die Beihilfe für diese Investition von den im Beihilfenkodex aufgestellten Regeln ausnimmt, wonach solche Beihilfen vermieden werden müssen.

Zu Polypropylen ist vor allem angesichts der Feststellung der Bundesregierung, daß eine Umstellung auf diese Garnart den Zielsetzungen der Kommission entspreche, zu sagen, daß dieses Erzeugnis zwar bisher nicht dem Beihilfenkodex für synthetische Fasern und Garne unterlag, daß bei ihm aber — wie die vorgenannten Zahlenangaben über die Kapazitätsauslastung zeigen — in der Gemeinschaft ein Überangebot besteht.

Die Kommission hat eine Umstellung von Polypropylen auf andere synthetische Fasern noch nie als eine Umstrukturierung im Sinne des Beihilfenkodex angesehen und daher die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Erhöhung der Polypropylenproduktion immer untersagt, wenn ihr in der Vergangenheit ein solches Vorhaben mitgeteilt wurde. Von dieser Haltung wurden die Mitgliedstaaten und die beteiligten Dritten durch die einschlägige abschließende Entscheidung nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag unterrichtet, die den Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde (ABl. Nr. L 283 vom 27. Oktober 1984).

Eine künstliche Senkung der Investitionskosten der Polypropylen-Hersteller würde bei der vorerwähnten Lage die Wettbewerbsposition anderer Hersteller

schwächen und — wenn sie, wie im vorliegenden Fall, zu einer Kapazitätserhöhung führt — eine Verringerung der Kapazitätsauslastung und einen Preisverfall bewirken. Da Polypropylengarn vorwiegend innerhalb der Gemeinschaft gehandelt wird, hat die Beihilfe für die Produktionsanlage in Bergkamen fraglos in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise ungünstige Auswirkungen auf die Handelsbedingungen.

Außerdem stehen Polypropylengarn und sonstige synthetische Garne auf vielen Märkten miteinander im Wettbewerb. Bei allen synthetischen Garnen gab und gibt es ein starkes Überangebot, weshalb staatliche Beihilfen zur Ausweitung der Produktionskapazität für Polypropylen die Bemühungen untergraben, die von anderen Herstellern der Gemeinschaft unternommen wurden oder unternommen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit wiederzuerlangen, den Sektor synthetische Fasern in der Gemeinschaft in seiner Gesamtheit schwächen und daher dem Interesse der Gemeinschaft an einem Kapazitätsabbau zuwiderlaufen.

In ihren Bemerkungen im Rahmen des Verfahrens verweist die Bundesregierung auf das Verhältnis zwischen den Polyamidgarnen und den Polypropylengarnen, die in der Gemeinschaft verkauft werden, und vertritt die Auffassung, daß die mit der Beihilfe verbundene Wettbewerbsverzerrung praktisch gleich Null sei. Wie bereits dargelegt, haben aber staatliche Beihilfen zur Errichtung einer Produktionsanlage für Polypropylen die gleichen nachteiligen Auswirkungen wie staatliche Beihilfen zur Errichtung einer Produktionsanlage für Polyamid, weshalb das Umsatzverhältnis zwischen beiden Erzeugnissen im vorliegenden Fall unerheblich ist.

Die Bundesregierung erklärt außerdem, daß es dem beihilfebegünstigten Unternehmen nach der mit staatlicher Beihilfe erfolgten Aufstellung der neuen Maschine zwar nicht möglich gewesen sei, sich sofort von einem Erzeugnis auf das andere umzustellen, daß es aber große Anstrengungen unternommen habe, um seine Politik des Übergangs auf Polypropylen fortzuführen und im Jahre 1984 nur 1 700 Tonnen Polyamid hergestellt habe. Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Anteil von Polyamid an der Gesamtproduktion in den ersten neun Monaten des Jahres 1984 auf 37 % gesunken war, gegenüber 72 % im Jahr 1983. Bezogen auf das ganze Jahr 1984, für das die Bundesregierung in ihren Bemerkungen im Rahmen des Verfahrens Zahlenangaben lieferte, stieg dieser Anteil aber wieder auf 42 % an. Daher kann kaum behauptet werden, daß das Unternehmen seine Bemühungen um eine Ersetzung von Polyamid fortführte.

Das in Bergkamen gelegene beihilfebegünstigte Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft einer viel größeren Muttergesellschaft, das sich mit der Herstellung von synthetischen Fasern, Garnen und Textilien befaßt und deren Finanzlage durch die fragliche Beihilfe gestärkt wurde, weshalb die negativen Auswir-

kungen der Beihilfe auf den Handel größer und deutlicher sind als bei einer isolierten Betrachtung des beihilfebegünstigten Unternehmens in Bergkamen.

Zu den Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag über „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ ist zu sagen, daß die Beihilfe dadurch, daß die Kosten des fraglichen Unternehmens künstlich gesenkt wurden, die Wettbewerbsposition anderer Hersteller der Gemeinschaft schwächte und somit eine weitere Verringerung der Kapazitätsauslastung und Preissenkungen zum Nachteil von Herstellern bewirkt, die bisher dank der aus eigener Kraft unternommenen Umstrukturierung, Produktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung überleben konnten und nun möglicherweise aus dem Markt verdrängt werden. Daher läßt sich nicht sagen, daß die Beihilfe für das fragliche Unternehmen, dessen Marktstellung nicht mehr nur durch seine eigene Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Finanzkraft bestimmt wird, „die Entwicklung fördert“ oder zu einer Entwicklung beiträgt, die aus der Sicht der Gemeinschaft geeignet wäre, der sich aus der Beihilfe ergebenden Handelsverzerrung entgegenzuwirken.

Zu den Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag über Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß der Raum Bergkamen kein Gebiet ist, in dem im Sinne der Ausnahmebestimmungen von Buchstabe a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Außerdem müssen die sektoralen Auswirkungen von Regionalbeihilfen an den betreffenden Industriezweig im vorliegenden Fall auch für die am schlechtesten gestellten Gebiete, zu denen Bergkamen keineswegs gehört, geprüft werden, weshalb die Kommission bei ihrer Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage das Gemeinschaftsinteresse berücksichtigen muß, das in diesem Sektor in einer Verringerung der Kapazitäten besteht. In der Lage, in der sich der betreffende Industriezweig gegenwärtig befindet und voraussichtlich auch auf absehbare Zeit befinden wird, dienen die beihilfebegünstigten Investitionen nicht zur Umstrukturierung des Produktionsbetriebs, weshalb sie nicht bewirken dürften, daß der fragliche Betrieb finanziell und wirtschaftlich rentabler wird, und auch nicht die derzeit vorhandenen Arbeitsplätze sichern würden.

Daher förderte die Beihilfe die wirtschaftliche Entwicklung im Raum Bergkamen nicht im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c), da es dem betreffenden Gebiet weder eine nachhaltige Einkommenssteigerung noch eine dauerhafte Verringerung der Arbeitslosigkeit brachte, aber den Wettbewerb im innergemeinschaftlichen Handel verfälschen dürfte,

ohne daß die erforderliche Gegenleistung in Form eines Beitrages zur Regionalentwicklung geleistet wird.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag diene die fragliche Beihilfe eindeutig nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im deutschen Wirtschaftsleben.

Die fragliche Beihilfe war nicht geeignet, eine Lage, wie sie in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) beschrieben wird, zu beheben. Die Beihilfe wurde 1983 ohne vorherige Meldung an die Kommission gewährt. Daher ist die Beihilfe illegal, denn die Bundesregierung ist ihrer Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag nicht nachgekommen. Darüber hinaus erfüllte die fragliche Beihilfe nicht die Voraussetzungen, um eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 EWG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen zu können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Jahr 1983 aufgrund des Investitionszulagengesetzes und des Regionalbeihilfeprogramms der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gewährte Beihilfe von 2,945 Millionen DM zugunsten eines Herstellers von Polyamid- und Polypropylengarn in Bergkamen, von der die Bundesrepublik Deutschland die Kommission mit Schreiben vom 15. Februar 1984 und mit Fernschreiben vom 23. November 1984 verspätet unterrichtet hat, ist illegal. Außerdem ist sie im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die fragliche Beihilfe ist daher vom Beihilfeempfänger zurückzuzahlen.

Artikel 2

Die Bundesregierung Deutschland unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1985

über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe

(85/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Mitgliedstaaten sollte freigestellt werden, die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe in ihr Hoheitsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen und aus bestimmten Gebieten zuzulassen, wobei sie insbesondere der bestehenden tiergesundheitlichen Lage in diesem Land sowie den Maßnahmen dieses Landes zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Vermeidung ihrer Verschleppung in nicht heimgesuchte Gebiete Rechnung tragen müßten.

Die exotische Maul- und Klauenseuche ist gelegentlich in einigen südlichen Gebieten von Simbabwe aufgetreten, während andere Teile des Landes lange Jahre hindurch völlig seuchenfrei waren.

Es werden strenge Maßnahmen angewandt, insbesondere das Verbot von Viehtransporten aus den südlichen Gebieten von Simbabwe in das seuchenfreie Mashonaland. Eine Ausnahme bilden zur unmittelbaren Schlachtung bestimmte Tiere. Die südlichen Gebiete sind deutlich abgegrenzt und von dem seuchenfreien Gebiet getrennt. Im ganzen Land werden Maßnahmen zur Überwachung von Viehtransporten und zur Aufdeckung jeglichen Seuchenausbruchs angewandt.

Die zentrale Veterinärbehörde von Simbabwe hat bestätigt, daß Simbabwe seit September 1984 frei ist von Maul- und Klauenseuche, und sie hat zugesagt, den Mitgliedstaaten und der Kommission jeden neuen Ausbruch von Maul- und Klauenseuche innerhalb von

24 Stunden durch Fernschreiben oder Telegramm oder eine Änderung der Impfpolitik gegen diese Seuche zu melden.

Die zuständigen Behörden von Simbabwe haben zugesichert, daß das für die Gemeinschaft bestimmte Fleisch getrennt von demjenigen Fleisch erzeugt, bearbeitet und gelagert wird, das die Bedingungen dieser Entscheidung nicht erfüllt.

Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der sich ändernden tiergesundheitlichen Lage in Simbabwe, insbesondere des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, der angewandten Impfmaßnahmen sowie der Abgrenzung von Pufferzonen bzw. von Gebieten überprüft, aus denen Tiere akzeptiert werden können, deren Fleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt ist.

Die besonderen viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 72/462/EWG für die Einfuhr von Fleisch aus Simbabwe gefordert werden müssen, sind noch nicht auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden. Solange diese Bedingungen nicht festgesetzt sind, steht es den Mitgliedstaaten frei, die einzelstaatlichen viehseuchenrechtlichen Vorschriften auf die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe weiter anzuwenden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verbot des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG gilt nicht für das Veterinärgebiet „Mashonaland“ in Simbabwe in bezug auf entbeintes Fleisch von Tierkörpern (Innereien ausschließend).

Artikel 2

Gestattet ein Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet die Einfuhr von frischem, nur aus entbeinten Tierkörpern stammendem Fleisch von Rindern aus dem in Artikel 1 genannten Gebiet, die in diesem Gebiet geschlachtet wurden, so gelten folgende Bedingungen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

- das Fleisch muß den Bedingungen des als Muster im Anhang beigefügten Tiergesundheitszeugnisses entsprechen; dieses Zeugnis ist während des Fleischtransports in den Einfuhrmitgliedstaat mitzuführen;
- das Fleisch darf nicht vor Ablauf von 21 Tagen nach dem Schlachtdatum in das Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats verbracht werden;
- das Fleisch stammt von Rindern aus dem in Artikel 1 genannten Gebiet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Tierkörperfleisch ⁽¹⁾/⁽²⁾ von Rindern aus Simbabwe

Referenznummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch ⁽³⁾ von :

(Tiergattung)

Art der Teilstücke ⁽⁴⁾ :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs :

.....
.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebs :

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁵⁾

Name und Anschrift des Versenders :

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....
.....

⁽¹⁾ Tierkörper — der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßen in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenks, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüsen; bei Rindern außerdem nach dem Enthäuten.
⁽²⁾ Frisches Fleisch — alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, die einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterzogen worden sind. Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist, gilt jedoch ebenfalls als frisch.
⁽³⁾ Zur Einfuhr zugelassen ist nur entbeintes frisches Tierkörperfleisch vom Rind nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphdrüsen.
⁽⁴⁾ Zur Einfuhr zugelassen ist frisches Tierkörperfleisch nur, nachdem alle Knochen entfernt sind.
⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

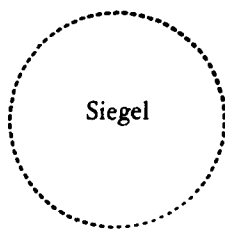
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Tierkörperfleisch :

- a) stammt von Rindern,
 - die in der Republik Simbabwe geboren und aufgezogen worden sind und die sich seit mindestens 12 Monaten bzw. seit ihrer Geburt im Veterinärgebiet „Mashonaland“ befinden ;
 - die den Rechtsvorschriften entsprechend eine Kennzeichnung tragen, die eine Identifizierung der Herkunftsregion gestattet ;
 - die seit mindestens 12 Monaten nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind ;
 - die bei ihrer Verbringung zum Schlachthof und bis zu ihrer Schlachtung nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, die die Bedingungen der geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllen. Sofern sie mit einem Transportmittel befördert worden sind, ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;
 - denen bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind, ohne daß dabei Symptome von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden ;
 - die nach Inkrafttreten der Entscheidung 85/472/EWG der Kommission geschlachtet worden sind (Schlachtdatum :);
- b) wurde in einem Schlachthof gewonnen, in dem Maul- und Klauenseuche seit mindestens den letzten drei Monaten nicht mehr festgestellt worden ist ;
- c) war in Räumen gelagert, die streng getrennt sind von Räumen, in denen Fleisch zwischengelagert wird, das den in den geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Bedingungen für die Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat nicht genügt ;
- d) ist Fleisch, aus dem die wichtigsten zugänglichen Lymphdrüsen entfernt worden sind ;
- e) stammt von Tierkörpern, die nach dem Schlachten und vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden sind.

2. In der Zeit zwischen der Ankunft zur Schlachtung für die Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat bestimmten Rinder im Schlachthof und der Beendigung der Verpackung des Fleisches dieser Tiere in Kästen oder Kartons hat sich im Schlachthof und im Zerlegungsbetrieb kein Tier bzw. Fleisch befunden, das die Bedingungen der geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Ausfuhr von Fleisch nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllt hätte.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1985

zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, durch Aufnahme von Simbabwe

(85/473/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Land oder Teilgebiet eines Landes bezüglich von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch in die Liste aufgenommen werden kann, wird besonders den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG Rechnung getragen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß Simbabwe bei frischem Fleisch von Rindern diesen Kriterien gerecht wird. Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG genannte und im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976⁽³⁾ über die Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, enthaltene Liste sollte deshalb durch Aufnahme von Simbabwe ergänzt werden.

Es müssen die Gebiete von Simbabwe festgelegt werden, aus denen diese Einfuhren zugelassen werden können. Sonstige Maßnahmen über die Untersuchung der Tiergesundheit sind noch zu treffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ungeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere der Maßnahmen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 der genannten Richtlinie gegebenenfalls zu treffen sind, wird die Liste in der Entscheidung 79/542/EWG der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, hinsichtlich frischen Rindfleisches durch Aufnahme von Simbabwe ergänzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EURO-
PÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg